

# Grund - und Mittelschule Wenzelbach



Sekretariat: Roither Weg 15, 93173 Wenzelbach

Tel: 09407/81029-0, Fax: 09407/81029-29, Email: [verwaltung@vswenzelbach.com](mailto:verwaltung@vswenzelbach.com)

Wenzelbach, 21.09.2016

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich einige Änderungen bezüglich der früheren Unterscheidung in Lese- und Rechtschreib-Schwäche und Lese- und Rechtschreibstörung und den damit verbundenen Formen des Nachteilsausgleichs. Die Diagnose „Lese-Rechtschreibschwäche“ wird es zukünftig nicht mehr geben.

Wichtigster Punkt für Sie:

**Eine bereits bestätigte Lese- und/ oder Rechtschreibschwäche wird im Sinne einer Übergangsregelung zunächst automatisch in eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung übergeführt. Dies geschieht, ohne dass eine zusätzliche fachärztliche Bescheinigung erforderlich ist.**

Spätestens nach Ablauf der ausgestellten LRS-Bescheinigungen wird eine Neuüberprüfung stattfinden.

Bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen wird zukünftig unterschieden zwischen

<b>individueller Unterstützung</b> <i>(festgelegt durch die einzelne Lehrkraft)</i> <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, <b>außerhalb der Leistungsfeststellung</b> ( wie z. B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, wenn dies von Lehrkräften empfohlen wird.)
<b>Nachteilsausgleich</b> <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	<b>Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen</b> , wobei die <b>für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt</b> bleiben (Zeitzuschlag von 25 %, in Ausnahmefällen 50 %, Ersetzung von mündlichen durch schriftliche Leistungen und umgekehrt, Zulassen spezieller Arbeitsmittel, Vorlesen von Aufgabenstellungen, jedoch nicht des zu erschließenden Textes, Aufgabenstellung in veränderter Schriftgröße etc.)
<b>Notenschutz</b> <i>(festgelegt durch die Schulleitung)</i> <i>Zeugnisbemerkung!</i>	<b>Veränderung der Bewertung von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung</b> (Nichtbewertung von Leistungen im Lesen (Vorlesen) und/oder Rechtschreiben, veränderte Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen, nicht mehr zwingend 1:1)

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

Ausschließlich Maßnahmen die unter den Notenschutz fallen, werden in einer Zeugnisbemerkung erwähnt. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen.

**Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung voraus. Dieser ist bis spätestens vor der ersten Leistungserhebung zu stellen. Einen Vordruck dafür erhalten Sie in der Anlage.**

Mit freundlichen Grüßen

Silke Glöckner, Rektorin

Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz (gem. §§ 31-36 BaySchO)

Für mein Kind

---

Name, Klasse

- sollen die bisher durchgeführten Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz weitergeführt werden.
- soll der bisher gewährte Notenschutz aufgehoben werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten